

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

WASSERWIRTSCHAFTSAMT

Eing. - 1. FEB. 1982

Visum:

Nr. 172

vom 26. Januar 1982

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglemente für die Thalquellen der Gemeinde Ormalingen und die Lustgartenquellen der Gemeinde Tecknau

Die Gemeinden Tecknau, Ormalingen und Wenslingen haben der Ausscheidung einer Trinkwasserschutzzone für die Thalquellen und Lustgartenquellen zugestimmt und dazugehörige Nutzungsreglemente erlassen. Die entsprechenden Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen erfolgten in Tecknau am 14. Januar 1981, in Ormalingen am 20. Februar 1981 und in Wenslingen am 13. Februar 1981. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ueberprüfung der Schutzzonen und Vorschriften

Die von den Gemeinden Tecknau, Ormalingen und Wenslingen beschlossenen Schutzzonen und Nutzungsvorschriften erfüllen die formellrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen I und II wurden beachtet. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht der Genehmigung der Trinkwasserschutzzonen und der Nutzungsvorschriften nichts im Weg.

Der Schutzzonenplan und die Nutzungsreglemente wurden gemäss § 5 des Baugesetzes während 30 Tagen aufgelegt, und zwar in Tecknau vom 2. Februar bis 4. März, in Ormalingen und Wenslingen vom 9. März bis 8. April 1981. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die von den Einwohnergemeindeversammlungen von Tecknau (am 14. Januar 1981), Ormalingen (am 20. Februar 1981) und Wenslingen (am 13. Februar 1981) beschlossenen Trinkwasserschutzzonen-Vorschriften für die Thal- und Lustgartenquellen, bestehend aus Plan und Nutzungsreglementen, genehmigt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 63/ZP/0/2 (Tecknau), 50/ZP/1/3 (Ormalingen) und 69/ZP/0/3 (Wenslingen) versehenen Pläne.

Mitteilung an Gemeinderat Ormalingen, 4466 Ormalingen
 Gemeinderat Tecknau, 4492 Tecknau
 Gemeinderat Wenslingen, 4493 Wenslingen
 Kantonsforstamt
 Bodenamt
 Meliorationsamt
 Baupolizeiamt
 Planungsamt
 Regionalplanungsstelle beider Basel
 Tiefbauamt
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Wasserwirtschaftsamt (4, mit 6 genehmigten Plänen,
 6 Reglementen "Thalquellen" und 6 Reglementen
 "Lustgartenquellen")
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

